

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dc074849-86d7-375f-8094-46f37df8b081>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 1117 ZPO - Vollstreckungsabwehrklage

(1) Für Klagen nach [§ 795 Satz 1](#) in Verbindung mit [§ 767](#) gilt [§ 1086 Absatz 1](#) entsprechend.

(2) Richtet sich die Klage gegen die Vollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich oder einer öffentlichen Urkunde, ist [§ 767 Absatz 2](#) nicht anzuwenden.

